

## **Merkblatt**

### **zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (Richtlinie forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse)**

RdErl. des MLUE vom 14.03.2017– 42.1-64033, (MBI. LSA, 2017, 696)

#### **1. Allgemein**

##### **1.1 De-minimis**

Die Zuwendungen nach der Richtlinie forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ) werden als De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) gewährt.

Mit jedem Antrag ist eine De-minimis-Erklärung einzureichen.

##### **1.2 Anforderungen an das elektronische Mitgliederverzeichnis (Zuwendungsvoraussetzung)**

Es ist ein elektronisches Mitgliederverzeichnis zu führen und vorzulegen. Wird nicht das elektronische Mitgliederverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt geführt, sind aus dem elektronischen Mitgliederverzeichnis des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (FWZ) nachfolgende Mindestinhalte zu übermitteln:

###### Mindestinhalt:

- fortlaufende Nummerierung je Mitglied,
- Name, Anschrift des Mitgliedes,
- Gesamtmitgliederzahl,
- Gesamtmitgliedsfläche

###### + Zusätzlich bei Waldpflegevertrag

- Aufstellung der Mitgliedsfläche je Mitglied nach Gemarkung, Flur, Flurstück, Flächengröße und Gesamtfläche des Mitgliedes,
- Kennzeichnung der Flächen, die Bestandteil von Waldpflegeverträgen sind

###### + Zusätzlich bei eigenständiger, überbetrieblicher Zusammenfassung und Koordinierung des Holzangebots und Professionalisierung von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

- Gesamtmitgliedsfläche je Mitglied

###### + Zusätzlich bei Mitgliederinformation und -aktivierung

- Eintritts- und Austrittsdatum der Mitglieder,
- Mitgliedsabgänge der letzten fünf Jahre müssen ausgewiesen werden,
- Neumitglieder sind auszuweisen als neue Mitglieder oder neu angeschlossene Mitglieder (bei Zugang aus sich auflösenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen).

Das Mitgliederverzeichnis ist der Bewilligungsbehörde als Datei zu übersenden, es müssen Auswerte- und Sortiermöglichkeiten z. B. nach Namen, Flurstück, Gesamtmitgliedsfläche je Mitglied (z. B. über Excel) vorhanden sein.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im elektronischen Mitgliederverzeichnis übernimmt der Vorstand die Verantwortung.

Im Rahmen der Abschlussprüfung durch die Bewilligungsbehörde muss der Vorstand aktuelle und vollständige Grundbücher für die Mitgliedsflächen der beteiligten Waldbesitzer auf Verlangen vorlegen können.

### **1.3 Berechnung der Waldbesitzgrößen**

Maßnahmen der eigenständigen, überbetrieblichen Zusammenfassung und Koordinierung des Holzangebots oder Professionalisierung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, bei denen weniger als 50 v. H. der Waldbesitzer oder der Waldbesitzer der angeschlossenen Zusammenschlüsse unter 20 Hektar Waldfläche besitzen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Berechnung der Waldbesitzgrößen erfolgt anhand der Mitgliedsfläche der Einzelmitglieder (Waldbesitzer) im antragstellenden forstwirtschaftlichen Zusammenschluss, als Nachweis dient das Mitgliederverzeichnis.

## **2. Erläuterungen zu den Fördergegenständen**

### **2.1 Waldpflegeverträge**

Voraussetzungen:

- a) Abschluss eines schriftlichen und entgeltlichen Vertrages, der mindestens die Aufgaben der Verkehrssicherung, des Waldschutzes, die Erstellung jährlicher Betriebspläne, die Planung, Projektierung und Vorbereitung konkreter Forstarbeiten sowie deren Leitung und Kontrolle, Aufnahme, Sortierung und Erfassung des eingeschlagenen Holzes beinhaltet,  
Je Mitglied ist nur ein Vertrag förderfähig. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Waldpflegevertrag im Kalenderjahr besteht. Das Kalenderjahr entspricht dem Bewilligungsjahr.
- b) Mindestlaufzeit von fünf Jahren,
- c) Einbringen aller Mitgliedsflächen des Einzelwaldbesitzers im Einzugsbereich des FWZ; Ausnahmen sind zulässig, wenn dadurch Nachteile für die Bewirtschaftungsverhältnisse entstehen (geschlossene Arbeitsblöcke),
- d) Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal oder die Ausführung durch qualifizierte Dritte in notwendigem Umfang,

Der notwendige Umfang ist nach den gegebenen Umständen im Einzelfall, insbesondere den wahrzunehmenden Aufgaben, der zugrundeliegenden Waldfläche, der Baumarten- und Altersklassenverteilung und dem voraussichtlichen Holzeinschlag zu bemessen.

Der Arbeitsvertrag für die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal oder der Dienstleistungsvertrag mit Dritten und der Nachweis der forstfachlichen Ausbildung ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Als forstfachlich ausgebildetes Personal gelten grundsätzlich Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten, Forsttechniker sowie, bezogen auf den Einsatzbereich, gleichwertige fachliche Qualifikationen.

Unter Anstellung gelten alle Arbeitsverhältnisse, die durch den Antragsteller selbst mit forstfachlich ausgebildeten Personal oder durch eine Organisation, deren Mitglied oder Miteigentümer er ist, abschließt. Der Anstellung gleichgestellt sind Verträge zur Personalüberlassung, soweit der Antragsteller gegenüber dem überlassenen Personal unmittelbar weisungsbefugt ist. Die Anstellung kann auch durch mehrere forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung gemeinsam erfolgen.

- e) Meldung zu relevanten Entwicklungen im Einzugsbereich des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses im Bereich Waldschutz an das zuständige Betreuungsförstamt oder in das Waldschutzmeldeportal der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt,  
Zum Nachweis sind der Bewilligungsstelle Auszüge der Meldungen vorzulegen.
- f) Teilnahme des angestellten Personals an Informations- oder Schulungsveranstaltungen des Landes im Wesentlichen zu forstlichen Themen,  
Zum Nachweis sind der Bewilligungsstelle Teilnahmebescheinigungen vorzulegen.
- g) Führung und Vorlage eines elektronischen Mitgliederverzeichnisses  
Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die einzelnen Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (FWZ) mit ihren Mitgliedsflächen bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (SVLFG) einzeln als Betrieb veranlagt sind.  
Als Nachweis ist der Beitragsbescheid der SVLFG des FWZ dem Antrag beizufügen.

Für Waldbesitzer mit einer Mitgliedsfläche von über 200 ha wird keine Förderung gewährt.

**Die Aufgabe der Verkehrssicherung** umfasst die Information und Beratung.

Die Beseitigung von möglichen Gefahrenquellen (z.B. Fällen geschädigter Bäume), über die der Waldbesitzer durch die FBG / Dienstleister der FBG informiert wurde oder die er selbst feststellt, obliegt weiterhin dem Waldbesitzer.

Information und Beratung:

Den Waldbesitzern, die einen Waldpflegevertrag abgeschlossen haben, sind festgestellte Gefahren, die in ihrem Wald im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung bestehen, mitzuteilen. Zu allgemeinen Dingen der Verkehrssicherung sind sie zu informieren / beraten.

Zur Feststellung möglicher Gefahrenquellen können z.B. regelmäßige Baumschauen (im üblichen Zyklus, max. 2-mal im Jahr) oder die täglichen Revierfahrten genutzt werden.

Die Aufgaben können durch die FBG selbst (wenn sie über forstfachlich ausgebildetes Personal verfügt) oder einen beauftragten Dienstleister wahrgenommen werden.

**Die Aufgabe des Waldschutzes** umfasst die Information und Beratung.

Die Beseitigung von möglichen Gefahren, über die der Waldbesitzer durch die FBG / Dienstleister der FBG informiert wurde oder die er selbst feststellt, obliegt weiterhin dem Waldbesitzer.

Information und Beratung:

Die Waldbesitzer, die einen Waldpflegevertrag abgeschlossen haben, sind über festgestellte Gefahren, die in ihrem Wald im Zusammenhang mit dem Waldschutz bestehen, zu benachrichtigen. Zu allgemeinen Dingen des Waldschutzes sind sie zu informieren / beraten. Weiterhin sind dem zuständigen Betreuungsförstamt als untere Behörde für den Waldschutz festgestellte Gefahren mitzuteilen.

Zur Feststellung möglicher Gefahren sind die Waldflächen mindestens zu beobachten.

Hoheitliche Aufgaben der Überwachung und Bekämpfung sind nicht gemeint.

Die Aufgaben können durch die FBG selbst (wenn sie über forstfachlich ausgebildetes Personal verfügt) oder einen beauftragten Dienstleister wahrgenommen werden.

Die Förderung erfolgt mit einem Festbetrag je Hektar und Jahr (12 Monate). Die Bewilligung erfolgt jeweils für bis zu 5 Jahre.

## 2.2 Mitgliederinformation und -aktivierung

Voraussetzung:

Für den betreffenden Bewilligungszeitraum sind mindestens einer der Punkte a - c und der Punkt d zu erfüllen und nachzuweisen:

- a) Eine Informationsveranstaltung für Waldbesitzer außerhalb regulärer Mitgliederversammlungen, wie Exkursionen zu **forstfachlichen Themen**,

Der forstwirtschaftliche Zusammenschluss (Antragsteller) muss Organisator und Einladender der Informationsveranstaltung sein. Es ist mindestens ein forstfachliches Thema zu behandeln. Die Einladung zur Veranstaltung und die Anwesenheitsliste sind zur Abrechnung einzureichen.

- b) Einrichtung einer Internetplattform des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses, die den Mitgliedern Zugang gewährt,

Es ist nur die erstmalige Einrichtung / Erstellung aber nicht der jährliche Unterhalt bzw. die Aktualisierung der Internetseite förderfähig. Die Internetseite muss Informationen für Mitglieder und interessierte Waldbesitzer über die FBG enthalten. Für interne Mitteilungen kann die Seite einen separaten Zugang für Mitglieder besitzen.

- c) Mindestens zwei Informationsschreiben zu forstfachlichen Themen an die Mitglieder außer den regulären Ladungen oder Erstellung eines Flyers zur Information der Mitglieder und anderer Waldbesitzer,

Nur das Weitersenden von Druckerzeugnissen (z.B. Flyer, Broschüren, die nicht durch den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss erstellt wurden) gilt nicht als Informationsschreiben. Die Informationsschreiben sind inhaltlich eigenständig vom forstwirtschaftlichen Zusammenschluss zu erstellen und der Bewilligungsbehörde mit der Abrechnung vorzulegen.

Bei Flyern ist die Erstellung (Mindestanforderungen siehe Muster vom Landeszentrum Wald) sowie der Nachdruck (nach Änderungen) förderfähig.

- d) Führung und Vorlage eines elektronischen Mitgliederverzeichnisses, in dem auch ehemalige Mitglieder nachgewiesen sind, die in den letzten fünf Jahren vor dem Förderantrag aus dem Zusammenschluss ausgetreten sind

Die Förderung der Neuwerbung von Mitgliedern ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Neumitglieder in den vergangenen fünf Jahren bereits Mitglied des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses waren. Sie ist auch ausgeschlossen, wenn es sich bei dem Zusammenschluss nur um eine Neugründung aus einem bereits früher bestehenden Zusammenschluss ohne wesentliche Veränderungen handelt.

Wurden Maßnahmen durch Dritte gefördert oder gesponsert, besteht kein Anspruch auf Fördermittel.

Die Förderung erfolgt mit einem Festbetrag je Bewilligungszeitraum. Der Bewilligungszeitraum umfasst 12 Monate.

Bei „ordentlichen Mitgliedern“ besteht die Mitgliedschaft im gesamten Bewilligungszeitraum.

„Neue Mitglieder“ sind durch Beitrittserklärungen nachzuweisen. Sie waren in den letzten fünf Jahren nicht Mitglied des antragstellenden Zusammenschlusses und stammen nicht aus einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss, der sich im letzten Bewilligungszeitraum vor der Antragstellung auflöste.

„Neu angeschlossene Mitglieder“ stammen aus einem FWZ, der sich im letzten Bewilligungszeitraum vor der Antragstellung aufgelöst hat.

Bei Tod und Erbschaften sind die Ausführungen in der Satzung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses zu beachten.

Wird im betreffenden Bewilligungszeitraum eine Förderung für „neue Mitglieder“ oder „neu angeschlossene“ Mitglieder beantragt, erfolgt für diese Mitglieder im betreffen Bewilligungszeitraum keine Förderung als „ordentliche Mitglieder“.

Zur Antragstellung und Abrechnung ist das aktuelle Mitgliederverzeichnis einzureichen.

### **2.3 Eigenständige, überbetriebliche Zusammenfassung und Koordinierung des Holzangebots**

Voraussetzungen:

- a) die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal oder von Personal, das für die Aufgabe der Bündelung oder Koordinierung des Holzangebots eine geeignete Qualifikation (beispielsweise im kaufmännischen Bereich) mitbringt,
- b) Mindestvermarktungsmengen
  - aa) bei der eigenständigen Zusammenfassung des Holzangebots je Hektar Mitgliedsfläche mindestens drei Festmeter je Jahr und insgesamt je Jahr mindestens 2000 Festmeter,  
Über Ausnahmen hiervon entscheidet das für Forsten zuständige Ministerium im Einzelfall.
  - bb) bei Koordinierung des Holzangebots durch eine forstwirtschaftliche Vereinigung gilt eine Mindestvermarktungsmenge von 20.000 Festmeter je Jahr und
- c) die Führung und Vorlage eines elektronischen Mitgliederverzeichnisses

Förderfähig ist ausschließlich die Holzmenge, die für die Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses vermarktet wird. Der jeweilige Fördersatz für die überbetriebliche Zusammenfassung oder für die Koordinierung des Holzabsatzes kann für die jeweilige Holzmenge durch Forstbetriebsgemeinschaften oder forstwirtschaftliche Vereinigungen nur einmal beantragt werden.

Die Förderung der eigenständigen, überbetriebliche Zusammenfassung und Koordinierung des Holzangebots wird auf **maximal sechs Festmeter je Hektar und Jahr begrenzt**. Über Ausnahmen hiervon entscheidet das für Forsten zuständige Ministerium im Einzelfall.

Als Geschäftsjahr gilt der Bewilligungszeitraum. Umfasst der Bewilligungszeitraum keine 12 Monate, so reduziert sich auch die Holzeinschlagsmenge entsprechend anteilmäßig. Der Arbeitsvertrag für das angestellte Personal ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

**Eigenständige Holzvermarktung:** Als Vermarktung gelten die Bündelung der Holzsortimente der einzelnen Waldbesitzer und alle Arbeiten, die nach erfolgtem Holzaufmaß oder Bereitstellung ausgehaltener Sortimente am Abfuhrweg der Vorbereitung und Durchführung des Holzverkaufes einschließlich der Verbuchung dienen.

Die Vermarktung ist eigenständig, wenn der forstwirtschaftliche Zusammenschluss Träger der Holzvermarktung ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn Kaufvertrag, Rechnung und Zahlungseingang eindeutig dem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss zuzuordnen sind.

Als **Koordinierung des Holzangebotes** gelten die Vorbereitung, der Abschluss und die Erfüllung von Rahmenverträgen des überregionalen Absatzes durch die forstwirtschaftlichen Vereinigungen sowie im Rahmen einer ordentlichen Rechnungslegung an die Waldbesitzer das Führen einer Mitgliederliste.

Der Abschluss von Kaufverträgen vor Erhalt des Zuwendungsbescheides oder vor Beginn des Bewilligungszeitraumes stellt keinen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar. Maßgeblich ist das Datum der Rechnungsstellung durch den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss.

Die Förderung der eigenständigen, überbetrieblichen Zusammenfassung oder Koordinierung des Holzangebots kann für die gleiche Holzmenge beantragt werden (unterschiedliche Antragsteller).

Der jeweilige Fördersatz ist für die gleiche Holzmenge nur einmal förderfähig.

Gegenüber der Bewilligungsbehörde ist mindestens nachzuweisen:

1. Eigenständigen Zusammenfassung des Holzangebots
  - Vorlage der Kaufverträge, der einzelnen Holzverkaufsrechnungen und eine Zusammenstellung der Holzrechnungen mit entsprechender Aufsummierung der verkauften Holz mengen.
2. Koordinierung des Holzabsatzes
  - Vorlage der Rahmenverträge und Zusammenstellung über den Erfüllungsstand der gelieferten Holz mengen.

#### **2.4 Förderung der Professionalisierung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen**

Voraussetzung:

- a) die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse erfüllen bislang nicht die Voraussetzungen für eine eigenständige Vermarktung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse und/oder die Übernahme der Bewirtschaftung von Mitgliedsflächen,
- b) die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal,
- c) ein Geschäftsplan, der erkennen lässt, dass der forstwirtschaftliche Zusammenschluss wirtschaftliche, selbständige Existenzfähigkeit erreicht oder innerhalb des geförderten Zeitraums erreichen wird und
- d) die Führung eines elektronischen Mitgliederverzeichnisses.

Gutachtliche Beurteilungskriterien in Bezug auf Buchst. c) sind eingebrachte Flächen der Mitglieder in Abhängigkeit vom Ertragsniveau, Baumarten- und Altersklassenausstattung, Nutzungspotential und Nutzungsgrad, Eigentümerstruktur und Organisationsgrad. Voraussetzung ist jedoch eine Mindestfläche von 1 500 Hektar.

Der Arbeitsvertrag für die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal und der Nachweis der forstfachlichen Ausbildung ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Als **forstfachlich ausgebildetes Personal** gelten grundsätzlich Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten, Forsttechniker sowie, bezogen auf den Einsatzbereich, gleichwertige fachliche Qualifikationen (beispielsweise im kaufmännischen Bereich).

Unter **Anstellung** gelten alle Arbeitsverhältnisse, die durch den Antragsteller selbst mit forstfachlich ausgebildeten Personal oder durch eine Organisation, deren Mitglied oder Miteigentümer er ist, abschließt. Der Anstellung gleichgestellt sind Verträge zur Personalüberlassung, soweit der Antragsteller gegenüber dem überlassenen Personal unmittelbar weisungsbefugt ist. Die Anstellung kann auch durch mehrere forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung gemeinsam erfolgen.

Zuwendungsfähige Ausgaben für das angestellte forstfachliche Personal sind Lohn- und Lohnnebenkosten sowie das Kilometergeld (maximal 600 Kilometer monatlich, Berechnung nach Bundesreisekostengesetz = kleine Wegstreckenentschädigung).

Aufwendungen für den Geschäftsplan sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweis zu belegen. Bei Antragstellung sind für die Aufwendungen des Geschäftsplanes mindestens drei vergleichbare Angebote vorzulegen. Der Geschäftsplan ist innerhalb des ersten Jahres der Förderung zu erstellen und wird nach Ablauf des ersten Jahres der Bewilligungsbehörde vorgelegt. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

## 2.5 Förderung von Gutachten

Voraussetzungen sind:

- a) mindestens zwei forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse müssen gemeinsam ein Gutachten in Auftrag geben und
- b) die Führung und Vorlage von elektronischen Mitgliederverzeichnissen.

Das Gutachten muss mindestens enthalten:

- a) einen Situationsbericht zur Naturalausstattung der Mitgliedsflächen (über Stichprobenverfahren), Besonderheiten (beispielsweise Waldschutzsituation),
- b) eine Lagebeschreibung der Mitgliedsflächen, Angaben zum regionalen Klima, Wuchsgebiete, Lage in Schutzgebieten,
- c) eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, Kostenmodelle, Risikobewertung,
- d) Zielanalyse und Handlungsempfehlungen.

Zuwendungsfähig sind nachgewiesene Ausgaben für Leistungen von Dritten, das heißt von fachkundigen Unternehmen, Dienstleistern oder wissenschaftlichen Einrichtungen. Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

Bei Antragstellung sind mindestens drei vergleichbare Angebote vorzulegen. Die Ausgaben müssen durch Rechnung und Zahlungsnachweis belegt werden.

Ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss kann als Antragsteller auftreten. Der einbezogene forstwirtschaftliche Zusammenschluss muss dem antragstellenden forstwirtschaftlichen Zusammenschluss eine Vollmacht erteilen, in der er der Beantragung der Förderung des Gutachtens zustimmt.

### 3. Dauer der Maßnahmen

Die Förderung von

- Waldpflegevertrag und Mitgliederinformation und -aktivierung bis zu zehn Jahre.
- Professionalisierung bis zu fünf Jahre.
- Zusammenfassung und Koordinierung des Holzangebots (bis 2013 Mobilisierungsprämie für Holz) bis zu zwanzig Jahre.

Maßnahmen der Geschäftsführung, die letztmalig zum Antragsstichtag 2016 bewilligt worden sind, werden auf die Dauer der Zusammenfassung und Koordinierung des Holzangebots angerechnet.

Bei den Maßnahmen Waldpflegeverträge, Mitgliederinformation und -aktivierung, eigenständige, überbetriebliche Zusammenfassung und Koordinierung des Holzangebots und Förderung der Professionalisierung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen werden die Jahre, in denen seit der Erstbewilligung zwischenzeitlich keine Förderung in Anspruch genommen wurde, bei der Berechnung der o.g. Zeiträume berücksichtigt und somit auf die maximale Förderdauer angerechnet.

Bei Neugründung beginnt der Zeitraum der Gewährung von neuem, auch wenn die auflösenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse eine Förderung bereits in Anspruch genommen hatten.

### 4. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind unter <https://mule.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/landwirtschaft-in-sachsen-anhalt/elektronischer-agrarantrag/> oder unter <https://elaisa.sachsen-anhalt.de>

Stichwort: Investitionsförderung /Formulare/Informationen im Internet eingestellt.

Zu den Antragsunterlagen gehören:

- a) Stammdatenbogen,
- b) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung,
- c) zutreffende Vorhabenbeschreibung(en),
- d) De-minimis-Erklärung,

und darüber hinaus weitere einzureichende Unterlagen zum Antrag:

- a) elektronisches Mitgliederverzeichnis,
- b) eine Legitimationsbescheinigung des Landesverwaltungsamtes Halle (soweit nicht schon vorliegend),
- c) mindestens 3 vergleichbare und zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Angebote,
- d) Waldpflegeverträge (Kopie),
- e) Beitragsbescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (SVLFG) des FWZ (bei Antragstellung auf Förderung von Waldpflegeverträgen)
- f) sonstige Verträge (Kopie)

Je Maßnahme ist eine Vorhabenbeschreibung einzureichen.



## 5. Antragstermine/Bewilligungszeiträume

Die Antragsannahme erfolgt stichtagsbezogen zum **02.05.** eines jeden Jahres.

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom 01.07. des Antragsjahres bis 30.06. des Folgejahres. Eine Ausnahme besteht bei den Waldpflegeverträgen, da eine Bewilligung bis zu fünf Jahren erfolgen kann (De-minimis-Regelungen beachten).

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark).

## 6. Angebotseinholung / Auftragsvergabe (Förderung Geschäftsplan und Gutachten)

Durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt ist ein Merkblatt „Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/EGFL- Förderprojekten“ erstellt worden (siehe [https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/Profili-net\\_ST\\_P/public/Hilfe/Info/ALLG\\_16\\_Merkblatt\\_Auftragsvergabe.pdf](https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/Profili-net_ST_P/public/Hilfe/Info/ALLG_16_Merkblatt_Auftragsvergabe.pdf) oder bei den „Allgemeine Informationen“ unter dem Stichwort Merkblatt für die Auftragsvergabe). Die dortigen Hinweise sind zu beachten.

### Die Angebotseinholung hat vor Antragstellung zu erfolgen.

Dem Antrag sind **mindestens drei vergleichbare und zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Angebote beizufügen**. Sie müssen in Funktion, Qualität und Quantität und gegebenenfalls weiteren Kriterien die geforderten Bedingungen, die vom Antragsteller für alle gleich vorzugeben sind, erfüllen. Sollten keine drei vergleichbaren und zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Angebote vorliegen, ist der **Nachweis** zu erbringen, **dass mindestens fünf grundsätzlich geeignete leistungsfähige Auftragnehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden**. Hierzu sind der Bewilligungsbehörde die Aufforderungen zur Angebotsabgabe sowie ein Protokoll der Auswertung (wann und wie zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde) vorzulegen. Sollten keine drei vergleichbaren Angebote vorgelegt werden können und nur drei Auftragnehmer angeschrieben sein, ist dies nicht ausreichend. Auftragnehmer können nicht die öffentliche Verwaltung oder mit ihr verbundene öffentliche Einrichtungen oder Betriebe sein.

Auf Basis des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt die Kostenherleitung in der Vorhabenbeschreibung. **Wenn das wirtschaftlichste Angebot nicht das preislich günstigste Angebot ist, muss dies nachvollziehbar begründet werden**. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht immer entscheidend.

Eine **Auftragserteilung darf erst nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgen**, da als Vorhabenbeginn der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) gilt.

## 7. Erläuterungen zum Zahlungsantrag

Es ist nachzuweisen, dass die zur Auszahlung der Zuwendung eingereichten Kosten auch in vollem Umfang beim Zuwendungsempfänger entstanden sind. Es ist die Höhe der Zahlung nachzuweisen. Als Zahlungsnachweis sind Kontoauszüge im Original vorzulegen.

23.11.2020

Für die Fördertatbestände eigenständige überbetriebliche Zusammenfassung und Koordination des Holzangebots und Professionalisierung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen können Teilauszahlungen zu den Terminen

- 01.07.
- 01.09.
- 01.11.
- 01.01.
- 01.03.
- 01.05.

eines jeden Jahres beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt nach der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Bei der Förderung der eigenständigen, überbetrieblichen Zusammenfassung und Koordination des Holzangebots sind die für die Teilauszahlung zu Grunde gelegten einzelnen Holzverkaufsrechnungen und eine Zusammenstellung der Holzrechnungen bzw. Zusammenstellung über den Erfüllungsstand der gelieferten Holz mengen einzureichen.

Für Teilauszahlungen gilt, dass entsprechende Originalbelege, die als Zahlungsnachweis dienen, spätestens zwei Monate nach Auszahlung bei der Bewilligungsstelle einzureichen sind.

Bei Waldpflegeverträgen kann eine Teilauszahlung je Jahr in Höhe der jährlichen Zuwendung beantragt werden. Der erste Zahlungsantrag kann für das laufende Kalenderjahr gleichzeitig mit dem Förderantrag eingereicht werden. Mit dem Zahlungsantrag ist ein aktuelles elektronisches Mitgliederverzeichnis nach Nr. 1.2 einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Mit dem letzten Zahlantrag sind gleichzeitig die entsprechenden Originalbelege einzureichen.

Wird die Verwendung der Zuwendung zu spät oder gar nicht nachgewiesen, können Zinsen erhoben bzw. die Zuwendung zurückgefordert werden.

Bei allen Änderungen (Erhöhung der Zuwendung) ist vor Einreichung des Zahlantrages ein Änderungsantrag zu stellen.

#### Anerkennung von Rechnungen (Geschäftsplan und Gutachten) und Belegen

Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich **bezahlte Rechnungen**.

Nur **Originalrechnungen** können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als Originalrechnungen gelten auch Rechnungen, die dem Begünstigten in originär elektronischer Form zugestellt wurden (z. B. pdf-Dokumente, die per E-Mail übersandt wurden oder Rechnungen, die ausschließlich per Fax zugestellt wurden).

Angeforderte Belege (Waldpflegeverträge, Beitrittserklärungen, Rahmenverträge, Holzkaufverträge, Arbeitsverträge und Dienstleisterverträge) können in Kopie eingereicht werden. Bei einer Vor-Ort-Kontrolle/Geschäftsprüfung sind die Originale vorzulegen.

### Zahlungsnachweis

Der Antragsteller muss Inhaber des Kontos sein, von dem die Rechnung beglichen wurde. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.

Der **Liefer- oder Leistungsumfang** muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. einen Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

**Skonti, Rabatte und Gutschriften** sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen worden sind oder nicht.

### Hinweise zum Ausfüllen des Rechnungsblattes (Geschäftsplan und Gutachten)

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe über die förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner in der Bewilligungsbehörde.

## **8. Die Anträge sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen:**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark  
Akazienweg 25  
39576 Stendal  
Telefon: 03931/633-0  
Fax: 03931/633-100  
E-Mail: [PoststelleSDL@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:PoststelleSDL@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Außenstelle  
Goethestraße 3+5  
29410 Salzwedel  
Telefon: 03901/846-0  
Fax: 03901/846-100  
E-Mail: [PoststelleSAW@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:PoststelleSAW@alff.mule.sachsen-anhalt.de)